

**Satzung
des
berliner STARThilfe e.V.**

(Stand: 10.2022)



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 4 Mittel	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
(1) Wer kann Mitglied werden?	3
(2) Wie und wann wird er Mitglied?	3
(3) Die hauptsächlichen Rechte der Mitglieder	4
(4) Die hauptsächlichen Pflichten der Mitglieder	4
(5) Übertragungsmöglichkeiten	4
(6) Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Organe	5
§ 7a Mitgliederversammlung	5
(1) Allgemein	5
(2) Ordentliche Mitgliederversammlung	5
(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
(4) Aufgaben	6
(5) Einberufung	6
(6) Tagesordnung	6
(7) Leitung der Mitgliederversammlung	6
§ 7b Vorstand	7
(1) Allgemein	7
(2) Zuständigkeit	7
(3) Aufgaben	7
(4) Ordentliche Vorstandssitzung	7
(5) Einberufung/Tagesordnung/Leitung	8
(6) Außerordentliche Vorstandssitzung	8
§ 7c Erweiterter Vorstand	8
(1) Allgemein	8
(2) Aufgaben	8
(3) Ordentliche Sitzung	9
(4) Einberufung/Tagesordnung/Leitung	9
(5) Außerordentliche Vorstandssitzung	9
§ 8 Beschlüsse	9
(1) Voraussetzungen	9
(2) Anträge	9
(3) Stimmberechtigung	9
(4) Stimmübertragung	9
(5) Abstimmungen	10
(6) Mehrheiten	10
(7) Beurkundung	10
§ 9 Änderung der Satzung	11
§ 10 Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	11

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**berliner STARThilfe e.V.**“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Eingliederung und Teilhabe körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen in die Gesellschaft bzw. am gesellschaftlichen Leben.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine ambulante, sozialpädagogische, psychosoziale und sozialtherapeutische Betreuung.
- 3) Diese Betreuung soll hauptsächlich durch „Betreutes Einzelwohnen“, „Therapeutisch Betreutes Einzelwohnen“ und „Wohngemeinschaften“ verwirklicht werden.
- 4) In der Umsetzung seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke wirkt der berliner STARThilfe e.V. mit der steuerbegünstigten Kiezquartier GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210564 B, planmäßig (AO § 57 (3) zusammen.

Gegenstand des planmäßigen Zusammenwirkens ist insbesondere

- die Beschaffung (Kauf, Erbbaurecht, Miete), der Ausbau und die Bewirtschaftung von Immobilien, um sie dem Verein zur Nutzung im Rahmen seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke entgeltlich zu überlassen
 - die Entwicklung von Nutzungskonzepten für die oben genannten Immobilien
 - die Entwicklung von Konzepten zur Sicherung leistbaren Wohnraums und leistbarer Gewerbeflächen für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und die Vertretung dieser Konzepte gegenüber der Politik und der Immobilienwirtschaft
 - die Beratung und Begleitung des Vereins bei der zielgerechten Planung, dem Bau, der Anmietung und der Nutzung von Immobilien als soziale Zentren, einschließlich der Unterstützung des Vereins bei der Beantragung von Fördermitteln, die ihm im Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Nutzung von Immobilien zugänglich sein können.
- 5) Der Verein unterstützt steuerbegünstigte juristische Personen (Vereine etc.), die dem in Satz 1 und 7 genannten Zweck dienen.
 - 6) Die Zusammenarbeit mit juristischen Personen wird auf der Basis von Kooperationsverträgen geregelt.

- 7) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 8) Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen **Mittel** erwirbt der Verein durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Wer kann Mitglied werden?

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.

Durch Beschluss des Vorstands kann einzelnen Personen die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben oder als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten.

(2) Wie und wann wird er Mitglied?

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches **Aufnahmegesuch** an den Vorstand zu richten, das mindestens den Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Über das Gesuch auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der Zeitpunkt des Gesuchseingangs mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung lag.

Das **Ergebnis** der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Kopie der gültigen Satzung des Vereins auszuhändigen.

(3) Die hauptsächlichen Rechte der Mitglieder

sind folgende:

- a) das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- b) das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht
- c) das aktive und passive Wahlrecht
- d) die Minderheitenrechte (Mitgliederversammlungsberufungsrecht)
- e) das Tagesordnungsergänzungsrecht
- f) das Recht auf rechtliches Gehör
- g) das Austrittsrecht

(4) Die hauptsächlichen Pflichten der Mitglieder

sind folgende:

- a) die Pflicht zur Förderung der Vereinszwecke und gemeinsamen Interessen
- b) die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinsmitgliedern
- c) die Pflicht zum loyalen Verhalten gegenüber dem Verein
- d) die Pflicht, Vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen
- e) die Bereitschaftspflicht zur Übernahme von Vereinsämtern
- f) die Bereitschaftspflicht zur Übernahme von Dienstleistungen
- g) die Beitragspflicht entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(5) Übertragungsmöglichkeiten

Die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten können grundsätzlich nicht **übertragen** werden.

Eine Ausnahme bildet nur die in § 8 näher geregelte Stimmrechtsübertragung für Mitgliederversammlungen.

(6) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft **endet** durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.

(6.1) Der **Austritt** eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6.2) Wenn ein ordentliches Mitglied trotz zugegangener schriftlicher Mahnung mit enthaltenem Verweis auf die Folgen mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die **Streichung** ist dem Betroffenen mitzuteilen.

(6.3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, wenn es den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer Vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt.

Ehrenmitglieder können nur ausgeschlossen werden, wenn sie dies vorsätzlich und schwerwiegend tun.

(6.4) Vor dem Ausschluss als härtestem Sanktionsmittel sollte die Anwendung angemessener, **milderer Disziplinarmaßnahmen** durch den Vorstand erwogen werden:

Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis 100€ und Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten.

(6.5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur **Stellungnahme und Rechtfertigung** gegeben werden.

(6.6) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste, gegen sämtliche oben genannte Disziplinarmaßnahmen und den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung der Streichung oder des Ausschlusses beim Vorstand **Berufung** eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung berät und entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird die Streichung oder der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7a). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Erweiterte Vorstand.

Dem Erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands auch der Geschäftsführer und sein Stellvertreter an.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7a Mitgliederversammlung

(1) Allgemein

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ unseres Vereins. In ihr formt sich durch die Stimmabgabe der Gesamtwille des Vereins.

Hier werden die Angelegenheiten des Vereins geordnet, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der grundsätzlichen Vereinspolitik
- b) Beschlussfassung über den (vom Erweiterten Vorstand aufgestellten) Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Erweitertem Vorstand; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
- d) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- e) Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen über 40.000 €
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags;
- h) Wahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder (mit Ausnahme Nachrücker, GF und sGF wegen des kooptiven Modells);
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
- j) Berufungsentscheidungen über Aufnahme, Streichung von der Mitgliederliste, Verhängung milderer Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss
- k) Beschlussfassung über die Verwendung der zweckgebundenen und freien Rücklage
- l) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen an den Vorstand beschließen.

(5) Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache briefliche Benachrichtigung des Erweiterten Vorstands an jedes Mitglied.

Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

(6) Tagesordnung

Vorschläge zur Tagesordnung können jederzeit bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Erweiterten Vorstand gerichtet werden.

Der Erweiterte Vorstand kann diese berücksichtigen und muss dies tun, wenn der Vorschlag von 30% der Mitglieder unterstützt wird.

Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

Spätere Ergänzungen der Tagesordnung sind nur in der Mitgliederversammlung möglich, wenn diese nicht auf eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins abzielen.

(7) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Stellvertreter des Geschäftsführers, im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 7b Vorstand

(1) Allgemein

Der Vorstand im Sinn des § 26 Abs. 2 BGB (Vertretung nach außen) besteht aus drei Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln, funktionsbestimmt und in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (Widerruf, Rücktritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein) während der Amtszeit beruft der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese hat angemessen und branchenüblich zu erfolgen.

(2) Zuständigkeit

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsmacht.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand soll zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter bestellen, jedoch darf dadurch weder seine Entscheidungsfreiheit noch seine Verantwortlichkeit beeinträchtigt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Aufgaben

- a) Regelmäßiges Informieren über und Kontrollieren der Vereinsgeschäfte (finanziell, quantitativ, qualitativ)
- b) Führen der Mitgliederliste
- c) Aufnahme, Streichung sowie Ausschluss von einfachen Mitgliedern
- d) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder
- e) Bestellung eines Geschäftsführers sowie dessen Stellvertreters
- f) Erstellung und Bekanntgabe eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vorstands
- g) Abhaltung von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen
- h) Anfertigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands und Erweiterten Vorstands
- i) Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse
- j) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und Amtsgericht

(4) Ordentliche Vorstandssitzung

Mindestens einmal in jedem Jahresviertel ist durch den Ersten Vorsitzenden eine ordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung können die Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(5) Einberufung/Tagesordnung/Leitung

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch den Ersten Vorsitzenden.

Alle Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen bei der Festlegung der Tagesordnung berücksichtigt werden.

Die Vorstandssitzung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden.

(6) Außerordentliche Vorstandssitzung

Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Vorstandsmitglied schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 7c Erweiterter Vorstand

(1) Allgemein

Der Erweiterte Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins (nach § 27 Abs. 3 BGB): er bestimmt und führt durch Beschlüsse die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorstand nach § 7b und dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.

Die Amtsdauer ergibt sich aus der Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder bzw. der Dauer des Bestellungsverhältnisses von GF und sGF.

Scheidet ein Mitglied aus, beruft bzw. bestellt der Vorstand ein neues Mitglied.

Es gilt im Gegensatz zu §7b Satz 6 grundsätzlich Gesamtgeschäftsführung.

(2) Aufgaben

- a) Regelmäßige Beratungen und Beschlüsse über die laufenden Geschäfte des Vereins (finanziell, quantitativ, qualitativ)
- b) Bestimmung der laufenden Vereinspolitik
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung
- e) Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
- f) Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern
- g) Erstellung und Bekanntgabe eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr des Vereins
- h) Erstellung und Bekanntgabe eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins
- i) Abhaltung von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen
- j) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- k) Vorbereitung und Organisation von Mitgliederversammlungen
- l) Aufstellung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen
- m) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung

Über wichtige Vorkommnisse im Verein informiert der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter unverzüglich die anderen Mitglieder des Erweiterten Vorstands.

(3) Ordentliche Sitzung

Mindestens einmal im Jahresviertel ist durch den Geschäftsführer eine ordentliche Sitzung des Erweiterten Vorstands einzuberufen.

Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung können die Mitglieder des Erweiterten Vorstands durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(4) Einberufung/Tagesordnung/Leitung

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch den Geschäftsführer.

Alle Vorschläge von Mitgliedern des Erweiterten Vorstands müssen bei der Festlegung der Tagesordnung berücksichtigt werden.

Die Vorstandssitzung wird vom Geschäftsführer geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

(5) Außerordentliche Vorstandssitzung

Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Mitglied des Erweiterten Vorstands schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Beschlüsse

(1) Voraussetzungen

Die Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die anderen Vereinsorgane werden als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins erfordern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung die Anwesenheit von mindestens drei Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Anträge

Die Behandlung von Sachanträgen erfordert eine Ankündigung in der Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung.

Sachanträge bedürfen der leserlichen Schriftform mit Datum und Unterschrift der Antragsteller.

Geschäftsordnungsanträge können jederzeit mündlich gestellt werden und werden vorrangig behandelt.

(3) Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme, sofern ihm dieses Mitgliedschaftsrecht nicht entzogen wurde oder sofern nicht eine unmittelbare Interessenkollision mit dem privaten Rechtsbereich des Mitglieds vorliegt (Verbot des Selbstkontrahierens).

(4) Stimmübertragung

Zur Ausübung des Stimmrechts für eine bestimmte Versammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bemächtigt werden.

Diese Bemächtigung muss auf die bestimmte Versammlung verweisen und die Unterschrift des bemächtigenden Mitglieds enthalten.

Sie muss vor der Wahrnehmung des Stimmrechts dem Versammlungsleiter vorliegen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Geteilte Stimmabgaben sind möglich.

(5) Abstimmungen

Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung¹ fest.

Seine Festlegung kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(6) Mehrheiten

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ergänzungen bzw. Änderungen von angekündigten Tagesordnungen von Sitzungen der Vereinsorgane erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Weitere Ausnahmen regelt § 6, 9 und 10 dieser Satzung.

(7) Beurkundung

Über den Verlauf der Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer.

Er darf diese Aufgabe auch an einen Dritten delegieren.

Ist er oder der Dritte verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Art, Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) die angekündigte und tatsächliche Tagesordnung
- g) die gestellten Sachanträge im Wortlaut
- h) die Abstimmungsergebnisse der Sachanträge (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen)
- i) die Art der Abstimmungen
- j) eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse
- k) die Unterschriften vom Versammlungsleiter und Protokollführer
- l) als Anlage die Anwesenheitsliste

¹ (z.B.: mündlich, Zuruf = Akklamation, Handzeichen, en-bloc, schriftlich, schriftlich-geheim)

- m) als Anlage eventuelle Stimmrechtsübertragungen
- n) als Anlage eventuelle Sachanträge im Original
- o) als Anlage eventuelle Abstimmungs- oder Wahlunterlagen

Das originale Versammlungsprotokoll wird geordnet in der Geschäftsstelle des Vereins aufbewahrt und kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied kostenfrei eine Kopie des Originalprotokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Protokollführer.

§ 9 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 10 Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Zur Auflösung des Vereins ist ein Mitgliederversammlungsbeschluss von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Vorstand